

PersonalRAT

Bis 31.12.2021 befristete Änderungen bei Pflege von Angehörigen in akuten Fällen (Freistellung und Pflegeunterstützungsgeld von bis zu 20 Tagen möglich)

Liegt eine akute Pflegesituation vor, können sich pflegende Angehörige statt für bislang 10 Arbeitstage nun für bis zu 20 Arbeitstage von ihrer Arbeit unbezahlt freistellen lassen, um entweder die Pflege selbst zu übernehmen oder die Pflege zu organisieren. Der Gesetzgeber hat dazu das Pflegezeitgesetz aufgrund der Corona-Pandemie zeitlich befristet bis 31.12.2021 angepasst. Als akute Pflegesituation gilt beispielsweise, wenn ein akuter Pflegefall eingetreten ist, wenn Tagespflegeeinrichtungen pandemiebedingt geschlossen sind oder ambulante Pflegedienste ausfallen. Der Gesetzgeber geht weiter davon aus, dass alle bis zum 31.12.2021 eingehenden Pflegezeitanträge pandemiebedingt sind. Es ist keine Begründung erforderlich.

Für ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage können die Beschäftigten das Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung von der zuständigen Pflegekasse auf Antrag erhalten.

Die Freistellung sowie das Pflegeunterstützungsgeld sind teilbar.

Wichtig für Gehaltsempfänger bei der Anzeige der Freistellung und Beantragung des Pflegeunterstützungsgeldes ist, dies nur für die benötigten „Arbeitsausfalltage“ zu stellen, Beispielsweise für 5 Tage von Montag bis Freitag bei einer 5-Tage Woche und dann erneut für die Folgewoche(n).

Quellen:

Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG)

Verweis/Ergänzung auf PersonalRAT: Bessere Vereinbarkeit von Beruf und familiäre Pflege